

Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften „Rüsselhausen Ost“

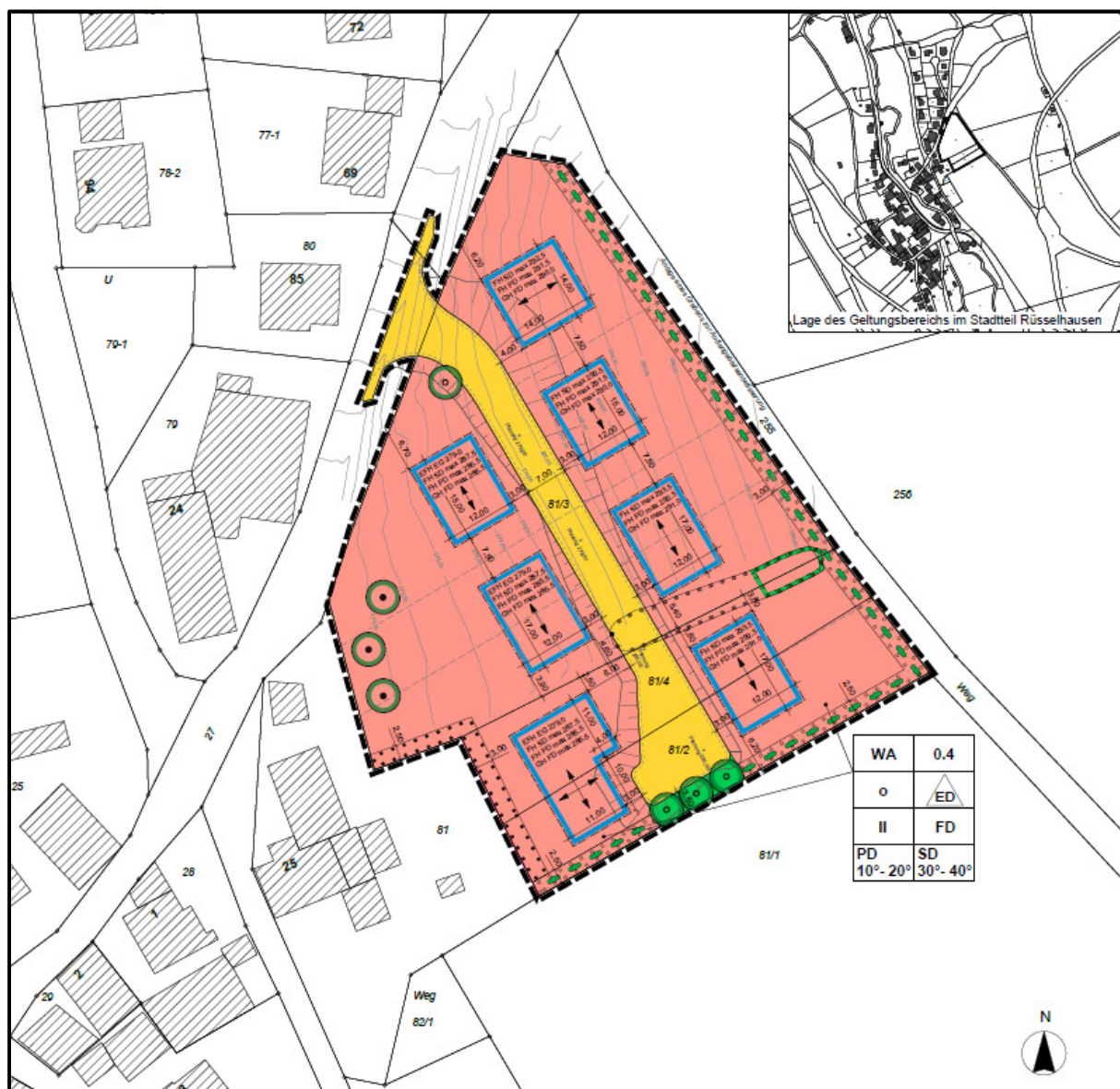
Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Niederstetten hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.01.2019 den Entwurf des Bebauungsplans „Rüsselhausen Ost“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften umfasst die Flurstücke Nr. 81/2, 81/3 und 81/4 der Gemarkung Rüsselhausen und ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan (Planentwurf) ersichtlich.

Der Geltungsbereich liegt am östlichen Siedlungsrand von Rüsselhausen, hat eine Größe von ca. 0,65 ha und wird wie folgt begrenzt:

- Im Nordwesten durch eine Straße mit den Flurstücks-Nr. 27 und 251,
- im Nordosten durch einen Feldweg mit der Flurstücks-Nr. 255,
- im Südwesten durch die östliche Grenze des Flurstücks-Nr. 81,
- sowie im Südosten durch die nördliche Grenze des Flurstücks-Nr. 81/1.



Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften (Fassung vom 12.12.2018) wird mit Begründung (Entwurf, Stand 12.12.2018) und Anlagen in der Zeit

vom 25.02.2019 bis einschließlich 29.03.2019

im Rathaus der Stadt Niederstetten, Albert-Sammt-Str. 1, 97996 Niederstetten, Zimmer 04 während der üblichen Dienststunden

Montag und Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag und Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse <https://www.niederstetten.de/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren> eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB aufgestellt wird, womit die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB entfällt.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und
- dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsverordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Niederstetten, 13.02.2019

gez. Bürgermeisterin Heike Naber